# Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

BAG FORSA e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dezember 2014



Die Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. (BAG FORSA e.V.) begrüßen die Überarbeitung des 2. Opferrechtsreformgesetzes unter Berücksichtigung der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012. Dies ermöglicht die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und ist ein weiterer Schritt, Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von verletzten Zeug\_innen im Strafverfahren zu implementieren.

Als Dachverband von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen begleiten wir verletzte Zeuginnen und formulierten in der Vergangenheit wiederholt Handlungsbedarf bei der Verbesserung von Unterstützungsmöglichkeiten, die im Ergebnis maßgeblich zur Aussagebereitschaft und -fähigkeit in Strafverfahren beitragen.

Ausdrücklich begrüßen wir alle Regelungen, die die Schutzbedürftigkeit der verletzten Zeug\_innen berücksichtigen und den Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung erleichtern. Diese in der Justizpraxis der letzten Jahre bereits bewährte Unterstützungsmöglichkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im deutschen Strafverfahrensrecht verankert und ein Gleichlauf zu der Regelung der Beiordnung der Nebenklagevertretung hergestellt<sup>1</sup>.

## ad § 48 StPO-E

Die Anfügung des neuen § 48 Absatz 3 StPO-E unterstützen wir, da auf diese Weise die verletzte Zeug\_in mit ihrer persönlichen (Leidens-)Geschichte in den Blick genommen wird. Die aufgeführten Mittel sollten die Regel und nicht die Ausnahme darstellen<sup>2</sup>. Für problematisch halten wir allerdings, wie und von wem die mögliche besondere Schutzbedürftigkeit<sup>3</sup> eingeschätzt wird. Die Stellungnahme einer Opfereinrichtung<sup>4</sup> halten wir in diesem Zusammenhang für eine sehr vage Präzisierung.

Besonders freut uns § 48 Absatz 3 Nummer 3 StPO-E Nummer 3, denn hier wird ausgeführt, unnötige Fragen zum Privatleben möglichst zu vermeiden.

#### ad § 68 StPO

Im Rahmen von Gerichtsverfahren erleben verletzte Zeug\_innen immer wieder Drohungen von Seiten des Angeklagten. Auch wenn das 2. Opferrechtsreformgesetz bereits Schutzvorkehrungen eingeführt hat, halten wir nach wie vor eine Erweiterung der Vorschrift auf Herausnahme / Schwärzung der Adresse aus der Akte für erforderlich.

vgl. § 406h Absatz 4 Satz 2 StPO-E

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. Seite 21 des Referentenentwurfes

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. S. 4 des Referentenentwurfes

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ebd.

## ad § 158 StPO

Wir begrüßen die Erweiterung des § 158 StPO grundsätzlich, dass der schriftliche Nachweis auf Antrag<sup>5</sup> in einer für die verletzte Zeug\_in verständlichen Sprache zu erfolgen hat:

Hier wird den psychisch reaktiven Traumafolgen einer verletzten Zeug\_in allerdings unseres Erachtens nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn sie erst auf Antrag eine schriftliche Anzeigebestätigung erhält.

Wir bedauern weiterhin, dass das in der *Opferschutzrichtlinie* (Richtlinie 2012/29/EU) durchgängig hervorgehobene Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung<sup>6</sup> nicht berücksichtigt wird, wenn es um die Einführung sog. *Leichter Sprache* geht. Eine solche Einbeziehung könnte eine Vielzahl von Zeug\_innen inkludieren.

## ad § 163a StPO

Für bedauerlich halten wir es, dass hier kein Bezug genommen werden soll auf die in § 185 Absatz 1a GVG seit 1. November 2013 geltende Neuregelung zur Mitwirkung der Dolmetscher\_in beim Einsatz von Videokonferenztechnik.

## ad § 171 StPO

Auch hier vermissen wir die Einführung *Leichter Sprache*, zumal gerade bei einem Einstellungsbeschluss der nebenklageberechtigten Zeug\_in ermöglicht werden sollte, ihre Rechte wahrzunehmen.

## ad § 395 StPO

Hier sollte Artikel 39 (Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung) der *Istanbul-Konvention* berücksichtigt werden.

Die in § 395 StPO vorgesehenen Nebenklagemöglichkeiten für Erwachsene halten wir nicht nur vor dem Hintergrund der Schutzwürdigkeit der verletzten Zeug\_innen im Kontext der *Istanbul-Konvention* für problematisch: Wenn die Anschlussbefugnis als Nebenkläger\_in "... wegen der schweren Folgen der Tat, ... geboten erscheint", obliegt es nach § 395 Absatz 3 StPO der verletzten Zeug\_in nach wie vor, den Nachweis über die Schwere der durch eine Straftat eingetretenen oder zu erwartenden Folgen zu erbringen.

## ad § 397a StPO

Im Zusammenhang des § 397a Absatz 1 Nr. 4 StPO (Bestellung eines Rechtsbeistands) kritisieren wir nach wie vor, dass er die besonderen Belange vieler verletzter Zeug\_innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres unberücksichtigt lässt. Gerade in Fällen des (einfachen) sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 I, II StGB) werden Zeug\_innen zuweilen über Jahre hinweg physisch und psychisch verletzt, haben sich mit in der Wissenschaft seit langem verifizierten psychisch reaktiven Traumafolgen sexualisierter Gewalttaten auseinander zu setzen und sind häufig erst im Erwachsenenalter in der Lage, Anzeige zu erstatten. Im Rahmen eines Strafprozesses ist es diesem Personenkreis kaum möglich, seine Interessen in ausreichendem Maße wahrzunehmen.

Daher plädieren wir sowohl für die Bestellung eines Rechtsbeistands als auch einer Prozessbegleitung, selbst wenn die verletzte Zeug\_in bei Antragstellung das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat<sup>7</sup>.

Wir bedauern außerordentlich, dass der vorliegende Referentenentwurf neben der *Richtlinie* 2012/29/EU die *Istanbul-Konvention* nicht einbezieht.

#### ad § 406d StPO

Auch hier sollen der verletzten Zeug\_in Informationen zum Strafverfahren auf Antrag übermittelt werden.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> vgl. Artikel 7, Richtlinie 2012/29/EU

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. auch S. 22

<sup>7</sup> vgl. § 406g StPO-E und § 406h Absatz 5 StPO-E

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> siehe Anmerkungen oben

Die Anmerkung des Referentenentwurfes "der neue Wortlaut erfüllt … die Anforderungen des Artikels 31 Buchstabe a der *Lanzarote-Konvention*" ist unseres Erachtens nicht vollständig umgesetzt<sup>10</sup>.

Ausdrücklich begrüßen wir § 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO-E, der Informationen für den Fall vorsieht, dass der Beschuldigte oder Verurteilte aus der Haft entflohen ist und Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

## ad § 406g StPO-E sowie § 406h StPO-E

Erfreulich ist die Einführung des § 406g StPO-E, der nunmehr die psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht fest verankert.

So wird die rechtliche Vertretung der verletzten Zeug\_in durch die Nebenklage durch die nicht-rechtliche Unterstützung einer psychosozialen Prozessbegleitung verlässlich ergänzt.

Wie oben bereits erwähnt, bedauern wir es, dass in § 406h Absatz 5 StPO-E kein Bezug auf die *Istanbul-Konvention* genommen wird. So könnte unseres Erachtens mehr Homogenität deutscher und europäischer Gesetzgebung hergestellt werden.

## ad § 406i

Für wünschenswert halten wir die Ersetzung der Formulierung "möglichst frühzeitig" durch "unverzüglich" im ersten Satz des § 406i Absatz 1 Nummer 1 StPO-E, da dies der verletzten Zeug\_in die Möglichkeit eröffnen würde, umgehend um Hilfe nachzusuchen.

Abschließend setzen wir uns dafür ein, jeder verletzten Zeug\_in unter 21 Jahren nach Erstattung der Anzeige (spätestens mit Anklageerhebung) eine einmalige persönliche kostenlose Rechtsberatung zu ermöglichen. So erhielte sie qualifizierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und damit die Voraussetzung, sich eigenständig und aktiv an dem vor ihr liegenden Verfahren zu beteiligen.

Die verletzte Zeug\_in wird mit einer Fülle von Möglichkeiten ausgestattet, um ihre Rechte per Antrag wahrzunehmen, über die sie in Übereinstimmung mit der *Richtlinie 2012/29/EU* unseres Erachtens durch eine übersichtliche Informationsbroschüre unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist. Diese Broschüre sollte auch in *Leichter Sprache* verfasst und für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich sein, denn die Zeug\_in muss sie verstehen, um ihre Rechte überhaupt wahrnehmen zu können.

Wir befürworten die Einführung des Terminus "Verletzter" im vorliegenden Referentenentwurf. Gleichwohl fehlt uns die konsequente sprachliche Berücksichtigung von Genderaspekten.

Dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht verankert und ein Gleichlauf zu der Regelung der Beiordnung der Nebenklagevertretung hergestellt wurde, begrüßen wir sehr.

Berlin, den 09.12.2014

Für den Vorstand Eva-Maria Nicolai BAG FORSA e.V. Wriezener Straße 10 – 11 13359 Berlin

Tel.: 030/469 88 998 Fax: 030/21916738 email: info@bag-forsa.de

www.bag-forsa.de

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vgl. S. 26 des Referentenentwurfs

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Die Lanzarote-Konvention, Artikel 31 (1): "Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen, …"